



An Eltern, welche sich mit  
Beschwerden oder kritischen  
Fragen an die Schulleitung  
wenden

13.1.22  
(Erstfassung 22.12.21)

## **Ihre Beschwerde oder Ihre kritischen Fragen im Zusammenhang mit den Corona-Massnahmen an der Schule**

*Liebe Eltern*

Sie haben sich mit einer Beschwerde oder einem kritischen Kommentar mit Bitte um Antwort an die Lehrperson oder die Schulleitung gewendet. Wir bitten angesichts der aktuellen Situation um Verständnis dafür, dass wir nicht alle Anfragen umfassend und individuell beantworten können. Nachfolgend eine allgemeine, standardisierte Stellungnahme der Schulleitung zu Ihrer Kenntnisnahme.

### Ausgangslage

Aufgrund der zugespitzten Infektionslage wurden am 14.12.21 durch den Regierungsrat verschärfte Massnahmen per 3. Januar 2022 beschlossen:

- Maskenpflicht ab der 1. Klasse (Dauer noch unbestimmt)
- obligatorische Teilnahme aller Schulbeteiligten am Breiten Testen Baselland (Ausnahme: Personen, die innerhalb der letzten 3 Monate nachweislich eine Covid-19 Infektion durchgemacht haben)

Die aktuelle epidemiologische Lage respektive die rasant ansteigenden Fallzahlen bei den Schülerinnen und Schülern machten weitere Massnahmen notwendig. Gemäss der kantonalen EntscheidungsträgerInnen trägt die Maskenpflicht nachweislich dazu bei, dass sich die Schülerinnen und Schüler untereinander weniger anstecken und es zu weniger Ausbrüchen in den Schulen kommt. Die Teilnahme am Breiten Testen Baselland wiederum trägt wesentlich zur Unterbrechung von Übertragungsketten bei, indem es die frühzeitige Erkennung symptomloser Corona-Fälle ermöglicht. Beide Massnahmen leisten damit einen wesentlichen Beitrag, die Ausbreitung des Virus zu verlangsamen, die Fallzahlen zu senken und letztendlich Schulschliessungen zu verhindern.

### Grundsätzlich gilt:

Die Massnahmen stützen sich auf Art. 6 und Art. 40 des Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz, EpG; [SR 818.101](#)) vom 28. September 2012 sowie die Verordnung über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemienverordnung, EpV; [SR 818.101.1](#)) vom 29. April 2015 und die Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage; [SR 818.101.26](#)) vom 23. Juni 2021.

Der Regierungsrat BL hat die Massnahmen an Schulen auf den genannten gesetzlichen Grundlagen in der Verordnung über die Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie 2 (Covid-19 Vo BL 2; [SGS 961.12](#)) vom 18. November 2021 (Stand 01.01.2022) beschlossen.

- **Es handelt sich bei den darin abgebildeten Massnahmen also nicht um eine Empfehlung, sondern um rechtskräftige Vorgaben.** Diese haben wir seitens der Schule nicht mit einer speziellen Verfügung mit der Möglichkeit zur Beschwerde bzw. mit einer persönlichen Haftungsübernahme zu bestätigen.
- Die Schulleitung ist deshalb auch nicht befugt, eine Anordnung ausser Kraft zu setzen bzw. nicht gesetzlich legitimierte Ausnahmegenehmigungen zu erteilen (siehe «Allg. Positionierung» am Schluss).

Erläuternde Hinweise zur Maskenpflicht:

*Haltung «pädiatrie schweiz» zur Maskenpflicht an Primarschulen:*

«pädiatrie schweiz» und «Kinderärzte Schweiz» empfehlen die Maskenpflicht bereits in der Primarschule für Kantone, in denen die epidemiologische Lage dies erfordert. Das Maskentragen in den betreffenden Altersgruppen ist gemäss «pädiatrie schweiz» und «Kinderärzte Schweiz» medizinisch unbedenklich.

Weitere Informationen sind zugänglich unter: [COVID-19: Update zum Maskentragen - pädiatrie schweiz \(paediatricschweiz.ch\)](https://www.paediatricschweiz.ch)

Auch wenn bezugnehmend auf diese Ausführungen das Tragen einer Maske ab 6 Jahren möglich und zumutbar ist, wären die von einigen Eltern befürchteten Beeinträchtigungen ihrer Kinder natürlich keinesfalls in unserem Sinne.

- **Eine Befreiung von der Maskenpflicht ist möglich, aber nur nach der Vorlage eines ärztlichen Attests** (gemäss § 3a Verordnung über die Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie 2 (Covid-19 Vo BL 2; [SGS 961.12](#)) vom 18. November 2021 (Stand 01.01.2022))
- *Wenn nicht mit gutem Augenmass für ausreichend «risikofreie Atempausen ohne Maske» gesorgt werden kann, empfehlen wir Ihnen also die Vorlage eines Attests, ausgestellt vom behandelndem Arzt / von der behandelnden Ärztin Ihres Kindes (die Atteste sind laut kantonaler Vorgaben in ihrer Gültigkeit auf 3 Monate beschränkt).*

Gemäss der kantonalen Vorgaben sind wir gehalten, mit speziellen Massnahmen im Unterricht längere Phasen grosser Nähe von Kindern ohne Maske zu den anderen SchülerInnen zu verhindern. Dabei sind wir uns bewusst, dass hier angesichts der nicht angestrebten Stigmatisierung Einzelner viel pädagogisches Fingerspitzengefühl gefordert ist. Wir bemühen uns deshalb nach Treu und Glauben, in der Spannung zwischen dem Anrecht auf Schutz und dem Anspruch auf die Inanspruchnahme persönlicher Freiheiten Einzelner einen pädagogisch gut zu verantwortenden Weg zu finden.

Den Verzicht auf die Maske ohne ärztliches Attest müssten wir als Zuwiderhandlung gegen die gesetzlichen Vorgaben werten. Einen Unterrichtsausschluss würden wir nach Möglichkeit verhindern wollen. Gemäss der kantonalen Weisungen müssten wir aber Disziplinarmassnahmen prüfen bzw. in die Wege leiten (Antrag an den Schulrat auf schriftliche Verwarnung oder Aussprechen einer Busse bis CHF 5000.- gemäss Bildungsgesetz [SGS 640](#), §69).

Konkrete Hinweise zum obligatorischen Testen:

Wer sich nicht am BTB beteiligt und nicht gleichzeitig ein anderes negatives Testergebnis\* vorlegen kann, muss auf Anordnung des Kantonsärztlichen Dienstes eine fünftägige Quarantäne antreten, sobald ein Kind der Klasse positiv getestet wurde. Eine Klassenquarantäne wird i.d.R. erst dann verfügt, wenn bei drei Kindern ein positiver Befund bestätigt wurde. Auch hier könnten bei Zuwiderhandlungen bzw. Nichtbefolgung der Vorgaben gemäss kantonaler Weisung disziplinarische Massnahmen geprüft bzw. in die Wege geleitet werden.

\* PCR- oder Antigen-Schnelltest, welche im Testzentrum, in der Apotheke oder bei Hausärztinnen und -ärzten gemacht werden. Nicht akzeptiert werden können Selbsttests, welche nicht einer Person zugeordnet werden können.

Allgemeine Positionierung der Schulleitung bezugnehmend auf Ansprachen aus der Elternschaft:

Die Schulen sind neben der Wahrnehmung ihres Bildungsauftrags zu einer konsequenten Umsetzung der rechtlichen Vorgaben von Bund und Kanton sowie des für sie geltenden Schutz- und Organisationskonzepts verpflichtet. Die Schulleitung muss dabei die Vorgaben der Regierung, des Amtes für Volksschulen und des Kantonsärztlichen Dienstes konsequent einhalten bzw. auf deren Einhaltung bestehen. Dies v.a. jetzt, wo wir angesichts der sehr angespannten Lage mit vielen positiven Befunden auf die Unterstützung aller Beteiligten angewiesen sind.

Die Schulleitung sieht sich aktuell einem enormen Spannungsfeld zwischen gesetzlichen Vorgaben einerseits und unterschiedlichsten Ansprüchen einer werteppluralistischen Elternschaft andererseits ausgesetzt: Für die einen tun wir viel zu wenig zum Schutz ihrer Kinder bzw. ihrer Familien, von den anderen werden wir als willfährige und verantwortungslose Umsetzer von Massnahmen dargestellt, welche den Kindern medizinisch und pädagogisch grossen Schaden zufügen.

Uns ist bewusst, dass die aktuelle Situation nicht nur Erwachsene an ihre Belastungsgrenzen führt, sondern unbestrittenerweise auch für unsere Kinder keine guten Voraussetzungen für ein unbeschwertes Heranwachsen bietet. Deshalb versuchen wir trotz der bekannten Auflagen nach bestem Wissen und Gewissen, den uns anvertrauten Kindern ein möglichst hohes Mass an unbeschwertem und «normalem» Schulalltag zu ermöglichen. Dazu braucht es neben engagierten Lehrpersonen auch Eltern, die ihre Kinder auf diesem herausfordernden Weg intensiv begleiten und mithelfen, Resilienz und Zuversicht wachsen zu lassen.

Dass sich auch uns hinsichtlich der aktuellen Massnahmen gelegentlich die Frage nach Sinn und allfällig negativen Auswirkungen stellt, dürfte auf der Hand liegen. Die entscheidenden Abwägungen werden aber nicht an der Schule selbst, sondern an übergeordneter Stelle vorgenommen. Eine Nichtberücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben ist für uns keine Option, auch wenn dies gelegentlich von uns als Zeichen von «Zivilcourage» erwartet wird. Wir bekennen uns zu demokratisch legitimierten Grundsätzen hinsichtlich der politischen Prozesse und können die entsprechenden Abwägungen der Verantwortlichen auch nachvollziehen. Als Ansprechpartner für ideologische Grabenkämpfe und weltanschaulich konfrontative Diskurse kann sich die Schulleitung deshalb beim besten Willen aber nicht anbieten – nicht zuletzt aus Ressourcengründen. Auf Diskussionen über alternative Möglichkeiten oder uns zugestellte Studien von Andersdenkenden können wir uns aus Zeitgründen schlicht nicht einlassen. Neben dem COVID-Management muss ja auch noch der «courant normal» und ein Minimum an allgemeiner Schul- und Personalentwicklung bewirtschaftet werden...

Es ist uns ein grosses Anliegen, Ihnen als Eltern mit nachvollziehbaren Sorgen respektvoll und wertschätzend zu begegnen, erhoffen uns diese Haltung aber auch Ihrerseits und bitten um die Berücksichtigung unseres eingeschränkten Handlungsspielraums.

Wir hoffen sehr, dass wir angesichts der klaren gesetzlichen Vorgaben auf Ihre Kooperation im Interesse des Kindes zählen dürfen und wünschen Ihnen frohe Festtage und ein hoffentlich entspannteres neues Jahr.

Freundliche Grüsse  
FÜR DIE SCHULLEITUNG

U. Beyeler

